Merkblatt **Experimental-/ Kunstfilm**
in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

MBB Medienboard BerlinBrandenburg

Die Region zieht eine namhafte von Berlin und seinem Umfeld inspirierte Kunstszene an. Die international anerkannten, häufig hier lebenden und/oder in kreativen Netzwerken aktiven Künstler*innen arbeiten oft mit dem Medium Film. Der daraus hervorgehenden besonderen Schnittmenge zwischen Film und Kunst entspricht MBB durch eine gesonderte, einmal jährliche Förderung.

Allgemeine Grundsätze

1. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit den Dreharbeiten nicht begonnen worden sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
2. Über die Anträge entscheidet das Medienboard einmal im Jahr.
3. Die Förderung erfolgt in der Regel als Zuschuss. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
4. Es sollen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin- Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
5. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
6. Es können in der Regel für Kurzfilme (bis 15 min.) bis zu 10.000 €, für mittellange Filme (16-79 min.) bis zu 25.000 € und für Langfilme (ab 80 min.) bis zu 40.000 € gewährt werden.
7. Bei geförderten Filmen soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung des Logos (Wort-Bild-Marke) des Medienboard auf dessen Mitfinanzierung hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de abrufbar.
8. Im Rahmen der Möglichkeiten des Projekts sind Anstrengungen zur Einhaltung der aktuellen Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online/VoD Produktionen“ (die Standards hier) zu unternehmen.
9. Der Drehbeginn sowie der Veröffentlichungstermin sind dem Medienboard und der ILB unverzüglich mitzuteilen.
10. Nach Fertigstellung des Projekts erhält das Medienboard das geförderte Werk auf einem archivfähigen Datenträger, z.B. Blu-Ray-Disc oder DVD in Original- und ggf. in Synchronfassung.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind in der Kunstwelt etablierte Künstler*innen und Filmemacher*innen. Studierende sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt.
2. Voraussetzung für die Antragstellung ist mindestens filmproduzentisches Knowhow (nachweisbar durch Vita). Die antragstellende Person/Firma muss eine detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt und einen Finanzierungsplan erstellen können.

© Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH

3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichungstermin statt. Erst nach dem Antragsgespräch wird ggf. das elektronische Antragsformular über einen Link freigeschaltet.
4. Vor einem Antragsgespräch erfolgt per E-Mail eine schriftliche Vorstellung des Projekts. Diese muss folgende Unterlagen enthalten:
    - eine detaillierte Vita/Filmographie (Werke mit konkreten Präsentations-/Auswertungsstationen)
    - Mindestens ein schriftlich bestätigtes Auswertungsinteresse renommierter Partner*innen aus dem Kunstbereich, z.B. Galerien, Museen, Kunstaustellungen. Sofern eine verbindliche Zusage einer privaten Galerie vorliegt, muss diese sich finanziell an der Herstellung des Projekts beteiligen.
    - Synopsis, kurze Projektbeschreibung
5. Die schriftliche Antragsstellung muss fristgerecht unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (online) erfolgen.
6. Die aktuellen Einreichtermine und jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage des Medienboard zu finden.
7. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
    - Konzept, oder ggf. Exposé, Drehbuch, Treatment,
    - Nachweis über den Erwerb oder möglichen Erwerb (Option) der Stoffrechte,
    - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
    - Finanzierungsplan,
    - Stab - und Besetzungsliste,
    - Producer‘s und director‘s notes,
    - Auswertungskonzept und mindestens ein bestätigtes Auswertungsinteresse renommierter Partner*innen aus dem Kunstbereich z.B. Galerien, Museen, Kunstaustellungen. Sofern eine verbindliche Zusage einer privaten Galerie vorliegt, muss diese sich finanziell an der Herstellung des Projekts beteiligen (s. Finanzierungsplan).
    - Kopie des Handelsregisterauszugs oder Anmeldung beim Finanzamt als Einzelunternehmen bzw. Freiberufler.

Finanzierung

1. Die kumulierte Förderung soll maximal 80 % der Herstellungskosten betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden.
2. Der*die Produzent*in soll einen angemessenen Eigenanteil zur Finanzierung erbringen, der in der Regel 20% beträgt. Dieser kann durch Eigen- und Fremdmittel, sowie durch Rückstellungen, Beistellungen, Garantien und Lizenzen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto-Prinzip).

© Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH

Kalkulation

1. Die Herstellungskosten sollen in der Regel 200.000 € (Langfilm) nicht überschreiten.
2. In der Regel können Handlungskosten bis zu 9%, Überschreitungsreserve bis zu 5% der Fertigungskosten und Finanzierungskosten bis zu 8% über dem Basiszinssatz der EZB als Herstellungskosten anerkannt werden. Für die Anerkennung der Herstellungskosten gelten die Regelungen des FFG und der jeweiligen Richtlinien entsprechend.
3. Außerdem können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
4. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
5. Weiterhin muss bei der Produktionsförderung eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 1% des beantragten Zuschusses kalkuliert werden. Bei einem Zuschuss von 10.000 € bis zu 40.000 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
6. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an den*die Produzent*in übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
7. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik) und Eigenleistungen (Leistungen von Angestellten), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Der Zuschuss wird in der Regel in drei Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. Die erste Rate erfolgt in der Regel nach Vertragsschluss und Erfüllung aller Valutierungsvoraussetzungen, die zweite bei Rohschnittabnahme und die letzte in Höhe von 5% der Förderung nach Prüfung des Schlussberichts.
2. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Films (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen. (Siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung)
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Stand: 12.01.2026

© Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH